

Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Seedorf / Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden

Behörden Nachbargemeinden	Datum Versand/ Ansreiben vom	Datum Rücklauf	Stellungnahme	Votum der Gemeinde Seedorf
Beteiligung gemäß Abstimmungsgebot mit Frist bis zum 13.06.2025				
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abt. IV 6, Referat 62 Landesplanung	per E-Mail am 09.05.2025	19.06.2025	Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der gewählten Konzepterstellung um ein gängiges Verfahren. Insofern bestehen gegenüber den ermittelten, geeigneten Eignungsflächen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht jedoch im jeweiligen Bauleitplanverfahren. Ich weise allerdings vorsorglich schon einmal darauf hin, dass die Flächen 1.1 und 4.1 mit Potenzialflächen für die Windenergienutzung kollidieren. Auf beiden Flächen ist nach derzeitigem Stand die Ausweisung von VRG Wind nicht ausgeschlossen. Der erste Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Windenergie wird voraussichtlich Ende Juli 2025 veröffentlicht. Dann kann die Gemeinde abgleichen, ob in den benannten Bereichen die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten vorgesehen ist. Gemäß Ziff. 4.5.1 Abs. 7 Z der ebenfalls in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Windenergie wäre der Windenergienutzung dann der Vorrang einzuräumen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Bereich der Eignungsflächen 1.1 und 4.1 wird die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen für Solar-Freiflächenanlagen den Vorrang von Windenergie berücksichtigen.
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abt. IV 5, Referat 52 Städtebau und Ortsplanung	per E-Mail am 09.05.2025	19.06.2025	Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass von der Gemeinde ein 200 m Abstandsstreifen zu Siedlungen und Wohnhäusern im Außenbereich als Kriterium mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis bestimmt hat. Die genannten Gründe für diese Festlegung, einen direkten Sichtbezug einzuschränken und in den Ortschaften eine mögliche Siedlungsentwicklung nicht dauerhaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu behindern, sind nicht nachvollziehbar. Denn von den Anlagen gehen i. d. R. keine Emissionen aus, so dass sie mit einer entsprechenden Eingrünung direkt an bewohnte Bereiche heranrücken können. Eine Eingrünung kann auch potenzielle Blendwirkungen vermeiden. Bei der Planung von PV-Anlagen ist eine arrondierende und kompakte Entwicklung sicherzustellen und eine	Die Anregung wird nach Rücksprache mit dem Referat IV 52 teilweise berücksichtigt. Die Erläuterung des Kriteriums "200 m Abstandsstreifen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und Sondergebieten für Camping und Reitsport" wird neu gefasst. Dabei wird hervorgehoben, dass es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt und im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung vorrangig eine Zersiedlung des Außenbereichs durch

Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Seedorf / Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden

Behörden Nachbargemeinden	Datum Versand/ Anschreiben vom	Datum Rücklauf	Stellungnahme	Votum der Gemeinde Seedorf
			Zersiedelung des Freiraumes zu vermeiden. Es wird dringend empfohlen, das Konzept zu überarbeiten.	Abstandsflächen zu vermeiden ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. durch Standorte für Batteriespeicher-container an den Grundstücksgrenzen oder aufgrund der Topografie sind größere Abstände zulässig.
Kreis Segeberg Kreisplanung Bad Segeberg	per E-Mail am 09.05.2025	06.06.2025	<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind Maßnahmen für wirksame Löscharbeiten vorzusehen. Dazu zählt z.B. die Löschwasserversorgung. <u>SG Bodenschutz</u> Im Bereich der ausgewiesenen Eignungsflächen liegen eine Altablagerung bzw. ein Altstandort. Weitere Altablagerungen, deren laterale Ausdehnung zum Teil nicht eingegrenzt ist, liegen direkt angrenzend zu ausgewiesenen Eignungsflächen. Dieses sollten im Rahmenkonzept berücksichtigt und die positiven und negativen Aspekte der Vorbelastung bewertet und abgewogen werden. Gemäß §35 Abs. 1-3 BauGB dürfen einem Vorhaben öffentliche Belangen nicht entgegenstehen. Bei Bedarf sind Untersuchungen nach BBodSchV erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanung sind der vor- und nachsorgende Bodenschutz sowie die im Gemeinsamen Beratungserlass vom 09.09.2024 aufgeführten Planungsempfehlungen zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 29.08.2023 wurde vom MEKUN die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie die Ausarbeitung des LfU SH bzgl. Gründung von PV-Freiflächenanlagen zur Anwendung empfohlen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die erforderlichen Maßnahmen für den Brandschutz berücksichtigen. Die allgemein gehaltenen Hinweise werden in die Erläuterung des Konzeptes unter einer neuen Ziffer 9.4 aufgenommen mit dem Hinweis, im Rahmen der Bauleitplanung frühzeitig mit dem SG Bodenschutz Kontakt zur Verortung der Altablagerungen und des Altstandortes aufzunehmen. Die Hinweise werden in die Erläuterung des Konzeptes unter Ziffer 9.4 aufgenommen. Die Gemeinde wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die erforderlichen Maßnahmen für den Boden- und Grundwasserschutz berücksichtigen.

Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Seedorf / Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden

Behörden Nachbargemeinden	Datum Versand/ Ansreiben vom	Datum Rücklauf	Stellungnahme	Votum der Gemeinde Seedorf
			Grundwassers durch den Einsatz verzinkter Stahlprofile zu prüfen. Bei Bedarf sollten konkrete Regelungen zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dieses sollten bereits bei der Erstellung des Rahmenkonzeptes berücksichtigt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduktion des Zinkeintrags in das Grundwasser in die Abwägung einbezogen werden. Im Zuge der Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden sollte möglichst auch eine gemeindeübergreifende Abstimmung sinnvoller Leitungstrassen erfolgen, an die die verschiedenen Wind- und Solarparks angeschlossen werden können. So können Eingriffe in immer neue Bodenbereiche vermieden werden. Die Lage von Umspannwerken, Netzanknüpfungspunkten etc. sollte hierfür bereits im Rahmenkonzept ermittelt und dargestellt werden. <u>SG Grundwasserschutz</u> Keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes. Hinweis: Ich weise auf den möglichen Grundwasseranstieg hin, da evtl. vorhandene Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen vor der geplanten Umnutzung rückzubauen bzw. zu verschließen sind.	Die hohen Kosten für Leitungstrassen von der Solar-Freiflächenanlage bis zum nächsten Umspannwerk führen unweigerlich zu Überlegungen bezüglich einer Bündelung von Leitungstrassen. Die Gemeinde wird sich im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen um eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden bemühen und auf die Projektierer der Solar-Freiflächenanlagen dahingehend einwirken, die Eingriffe in den Boden durch Leitungstrassen durch Bündelung zu minimieren. Die Hinweise werden in die Erläuterung des Konzeptes unter Ziffer 9.4 aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird in den nachfolgenden Bauleitplanungen auf die Projek-

Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Seedorf / Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden

Behörden Nachbargemeinden	Datum Versand/ Anschreiben vom	Datum Rücklauf	Stellungnahme	Votum der Gemeinde Seedorf
			Begründung: Gemäß § 46 WHG (1) Nr. 2 bedarf das Entnehmen, Zutageför- dern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forst- wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Da die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig zum Sondergebiet für Photovoltaikflächen erklärt wird, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grund- wasser auf diesen Flächen. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnispflichtig. Die Erteilung der erfor- derlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind.	tierer der Solar-Freiflächenanlagen und die betroffenen Flächeneigentü- mer dahingehend einwirken, zu prü- fen, inwieweit auf den Flächen der So- lar-Freiflächenanlagen Drainagen / Entwässerungseinrichtungen vorhan- den sind, die Auswirkungen einer Still- legung oder Unterbrechung dieser Einrichtungen auf die Bodenentwässe- rung zu prüfen und bei Bedarf entspre- chende Folgemaßnahmen zu berück- sichtigen. Die Hinweise werden in die Erläute- rung des Konzeptes unter Ziffer 9.4 aufgenommen.
LLnL Abt. 2 Landwirtschaft Lübeck	per E-Mail am 09.05.2025	--	Keine Stellungnahme	--
LLnL Abt. 7 Technischer Um- weltschutz Lübeck	per E-Mail am 09.05.2025	13.06.2025	Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Bedenken mitzu- teilen. Sollte doch eine Unterschreitung der 150 Meter-Abstandsflä- chen zur Wohnbebauung stattfinden, wird die Erstellung eines Blendgutachtens spätestens im Rahmen der Baugenehmigung angeregt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men. Der Hinweis wird in die Erläuterung des Konzeptes unter Ziffer 9.4 aufge- nommen.
LfU Untere Forstbehörde Eutin	per E-Mail am 09.05.2025	--	Keine Stellungnahme	--
Archäologisches Lan- desamt Schloss Annettenhöf Schleswig	per E-Mail am 09.05.2025	09.06.2025	Die potentiellen Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächen- anlagen befinden sich teilweise in archäologischen Interessen- gebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäo- logischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men. Die Hinweise auf bekannte archäologi- sche Denkmale wird in den Erläuterun- gen zu den jeweiligen Eignungs-

Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Seedorf / Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden

Behörden Nachbargemeinden	Datum Versand/ Anschreiben vom	Datum Rücklauf	Stellungnahme	Votum der Gemeinde Seedorf
			rechnen ist. Zudem befinden sich in einigen möglichen Eigentumsflächen (v.a. Flächen 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 7.1 und 7.3) mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel und Megalithgräber). Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH 2015 unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der konkreten Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen (gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH), um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	flächen unter Ziffer 9.3.1 aufgenommen, damit diese in den nachfolgenden Bauleitplanungen frühzeitig berücksichtigt werden können. Der Hinweis wird in die Erläuterung des Konzeptes unter Ziffer 9.4 aufgenommen. Die Hinweise werden in die Erläuterung des Konzeptes unter Ziffer 9.4 aufgenommen.

Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Seedorf / Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden

Behörden Nachbargemeinden	Datum Versand/ Ansreiben vom	Datum Rücklauf	Stellungnahme	Votum der Gemeinde Seedorf
			Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme	Die Abbildung wird der Erläuterung des Konzeptes beigelegt.
Gemeinde Bosau Amt Großer Plöner See Kreis Ostholstein	per E-Mail am 09.05.2025	--	--	--
Gemeinde Nehmtten Amt Großer Plöner See Kreis Plön	per E-Mail am 09.05.2025	--	--	--
Gemeinde Tensfeld Amt Bornhöved Kreis Segeberg	per E-Mail am 09.05.2025	--	--	--
Gemeinde Damsdorf Amt Bornhöved Kreis Segeberg	per E-Mail am 09.05.2025	--	--	--
Gemeinde Stocksee Amt Bornhöved Kreis Segeberg	per E-Mail am 09.05.2025	--	--	--
Stadt Plön Planen und Bauen Stadt Plön	per E-Mail am 09.05.2025	--	--	--
Gemeinde Ahrensböök Bauleitplanung Kreis Ostholstein	per E-Mail am 09.05.2025	09.07.2025	--	--
Gemeinde Glasau Amt Trave-Land Kreis Segeberg	per E-Mail am 09.05.2025	--	--	--

Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Seedorf / Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden

Behörden Nachbargemeinden	Datum Versand/ Anschreiben vom	Datum Rücklauf	Stellungnahme	Votum der Gemeinde Seedorf
Gemeinde Travenhorst Amt Trave-Land Kreis Segeberg	per E-Mail am 09.05.2025	--	--	--
Gemeinde Wensin Amt Trave-Land Kreis Segeberg	per E-Mail am 09.05.2025	12.06.2025	Von Seiten der Gemeinde Wensin bestehen keine Einwendungen zum Rahmenkonzept für die Planung und Entwicklung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Seedorf. Die Belange der Gemeinde Wensin werden hierdurch nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Nehms Amt Trave-Land Kreis Segeberg	per E-Mail am 09.05.2025	--	--	--

- Gemeinde Seedorf
- Amt Trave-Land
Planen, Bauen, Umwelt
- Prokom Stadtplaner und Ingenieure GmbH

09.07.2025